

# STADT WAHLSTEDT

## Ergänzende Bestimmungen für die Fernwärmeversorgung der Stadt Wahlstedt

Die Fernwärmeversorgung wird auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.06.80 (BGB1. I S. 742) in der zurzeit geltenden Fassung sowie diesen Ergänzenden Bestimmungen zur AVBFernwärmeV durchgeführt.

Die Stadtvertretung der Stadt Wahlstedt hat diese Ergänzenden Bestimmungen in der nachfolgenden Fassung am 20. Dezember 2012 beschlossen.

### 1. Vertragsabschluss

- 1.1. Die Stadt Wahlstedt (nachfolgend – Stadt) schließt den Anschluss- und Versorgungsvertrag grundsätzlich nur mit dem in § 8 der Fernwärmesatzung genannten Personenkreis – nachfolgend Kunden – ab. Sie ist berechtigt, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Fernwärmesatzung den Abschluss des Anschluss- und Versorgungsvertrages zu versagen.
- 1.2. Bei vermieteten oder verpachteten Grundstücken ist die Stadt berechtigt, ausnahmsweise einen Anschluss- und Versorgungsvertrag oder einen Versorgungsvertrag mit dem Nutzungsberechtigten (Mieter/Pächter) anstatt des dinglich Berechtigten i.S.v. § 8 der Fernwärmesatzung abzuschließen, sofern dies zweckmäßig erscheint und auch in diesem Falle die technischen Voraussetzungen vom dinglich Berechtigten i.S.v. § 8 der Fernwärmesatzung geschaffen werden. Hat der dinglich Berechtigte mit der Stadt einen Wärmebereitstellungsvertrag geschlossen, so gelten für die Versorgungsverträge mit Nutzungsberechtigten (Mietern/Pächtern) der hiervon erfassten Grundstücke von diesen Ergänzenden Bestimmungen die Ziffern 2.1 – 2.9, 3, 6, 7, 8, 9.3 Satz 2, 9.4, 11.2, 11.4, 11.5 und 19.3 nicht. Bei der Übergabe der Antragsunterlagen hat die Stadt auf das Bestehen eines Wärmebereitstellungsvertrages hinzuweisen.
- 1.3. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, wird der Anschluss- und Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, Veränderungen in ihrer Zusammensetzung der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Satz 1 und 2 gelten auch, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- 1.4. Jedes Grundstück muss einen eigenen Anschluss an die Fernwärmeversorgungsleitungen der Stadt haben.

### 2. Zum Antrag auf Abschluss des Anschluss- und Versorgungsvertrages oder eines Versorgungsvertrages

Bei Neuanschluss und/oder Änderungen der Kundenanlage ist, zum Anschluss an die Fernwärmeversorgung und zur Aufnahme der Fernwärmelieferung, ein Antrag auf einem besonderen Vordruck an die Stadt zu richten. Der Vordruck ist bei der Stadt erhältlich.

#### Der Antrag soll enthalten:

- 2.1. Angaben über die Grundstücksbenutzung sowie eine genehmigte Bauzeichnung mit Wohn- und Nutzflächenberechnung. Sollten diese im Einzelfall nicht zu erbringen sein, sind entsprechende Angaben zu machen.
- 2.2. Die Beschreibung der auf dem Grundstück zu versorgenden Verbrauchsanlagen zusammen mit einem vollständigen und maßstabgetreuen (mindestens 1:2.000) Lageplan über das zu versorgende Grundstück mit allen Grenzen und Gebäuden.
- 2.3. Den Namen des zugelassenen Installateurs, durch den die Einrichtungen innerhalb des Grundstücks ausgeführt werden sollen.

- 2.4 Wärmebedarfsberechnung nach DIN 4701 (Raumheizung) sowie nach DIN 4708 (Brauchwasser) in der z.Zt. der Antragstellung auf Anschluss geltenden Fassung.
  - 2.5 Angaben zu den installierten Wärmeleistungen der Wärmeverbrauchseinrichtungen gemäß der Datenblätter.
  - 2.6 Die Beschreibung der Gewerbebetriebe, für die auf dem Grundstück Fernwärme verwendet werden soll.
  - 2.7 Angaben über eine etwaige Eigenversorgung.
  - 2.8 Die Verpflichtungserklärung des Grundstückseigentümers des Inhalts, den Baukostenzuschuss gemäß Ziffer 6 und die Hausanschlusskosten gemäß Ziffer 7 zu übernehmen, sowie der Stadt zur Vermeidung von Schäden alle Informationen über die Beschaffenheit des Grundstücks, die baulichen Verhältnisse der vom Anschluss betroffenen oder berührten Gebäude sowie über die Lage von Kabeln und Leitungen jeglicher Art zu geben bzw. zu beschaffen.
  - 2.9 Die schriftliche Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks, alle im Zusammenhang mit der Erstellung und Aufrechterhaltung des Anschlusses sowie zur Gewährleistung seiner Nutzbarkeit notwendigen Arbeiten auf dem Grundstück verrichten zu dürfen; eine solche vom Eigentümer des Grundstücks unterzeichnete Erklärung ist auch dann beizubringen, wenn der Abschluss des Anschluss- und Versorgungsvertrages mit einem anderen Kunden, insbesondere einem Nutzungsberechtigten i.S.v. Ziffer 1.2. erfolgt.
  - 2.10 Des weiteren soll das Antragsformular enthalten die unter dem eigentlichen Antragsformular anzubringende und vom Antragsteller gesondert zu unterschreibende Einwilligung
  - 2.11 gem. § 13 Abs. 3 des Landesdatenschutzgesetzes vom 09. Februar 2000, GVOBl. S. 169 (LDSG) in die Verarbeitung von das anzuschließende Haus bzw. Grundstück betreffenden Nutzflächenberechnungen und Wärmebedarfsberechnungen, die in Baugenehmigungs-, Bauvorbescheids- oder sonstigen Baurechtsverfahren vorliegen, für Zwecke der Fernwärmeversorgung einschließlich der Entgeltserhebung,
  - 2.12 gem. § 14 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 LDSG in die Übermittlung derartiger personenbezogener Daten durch andere öffentliche Stellen, insbesondere die Bauaufsichtsbehörde, für Zwecke der Fernwärmeversorgung einschließlich der Entgeltserhebung,
  - 2.13 gem. § 14 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 LDSG in die Übermittlung von Angaben über Eigentumsverhältnisse, Erbbaurechte und dinglich gesicherte Nutzungsrechte an dem an die Fernwärmeversorgung anzuschließenden Grundstück durch das Grundbuchamt für Zwecke der Fernwärmeversorgung einschließlich der Entgeltserhebung, und
  - 2.14 gem. § 21 Abs. 1 LDSG in die Fernerfassung von Wärmeverbrauch und anderen verbrauchsbezogenen Angaben.
  - 2.15 Der Einwilligungserklärung sind voranzustellen der Hinweis darauf, dass der Abschluss des Anschluss- und Versorgungsvertrages nicht von der Einwilligung abhängig gemacht werden darf.
  - 2.16 Für den Antrag gelten die Ergänzenden Bestimmungen für die Fernwärmeversorgung der Stadt Wahlstedt sowie die AVBFernwärmeV, die der Antragsteller mit Unterzeichnung des Antrages als Vertragsinhalt anerkennt. Die Ergänzenden Bestimmungen für die Fernwärmeversorgung der Stadt Wahlstedt sind bei der Stadt zu jedermanns Einsicht ausgehängt.
- 3. Annahme**  
Auf den in Ziffer 2 gemachten Antrag hin, errechnet die Stadt den Anschlusswert, die vertragliche Gesamtnutzungsfläche, den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten getrennt und aufgegliedert und teilt diese dem Antragsteller mit. Hierdurch kommt auf Grundlage dieser Ergänzenden Bestimmungen und der AVBFernwärmeV ein Anschluss- und Versorgungsvertrag zustande.

#### 4. Anschlusswert

Der Anschlusswert wird von der Stadt für jede Anschlusseinheit festgesetzt.

Der Anschlusswert ist die Summe des maximalen Wärmebedarfs (kW) aller beim Kunden vorhandenen oder einzurichtenden Wärmeverbrauchsanlagen bei gleichzeitigem Betrieb dieser Anlagen. Dabei berechnet sich der Anschlusswert nach der Wärmebedarfsberechnung, die der Kunde mit dem Antrag auf Genehmigung des Anschlusses einzureichen hat. Hierbei sind die anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-Normen, VDI-Vorschriften) zugrunde zu legen.

Soweit bei laufenden Versorgungsverträgen nach den bisherigen Versorgungsbedingungen für die Preisgestaltung (anteilige Anlagekosten) die Gesamtnutzfläche der anzuschließenden Gebäude maßgeblich war, wird der Anschlusswert ab dem 01.01.2002 in der Weise bestimmt, dass für jeden Quadratmeter der Gesamtnutzfläche ein Wert von 0,120 kW zu Grunde gelegt wird (  $1 \text{ m}^2 = 0,120 \text{ kW}$  ). Die Gesamtnutzfläche bestimmt sich insoweit nach der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen – II. BV vom 12.10.1990, BGBl. S. 2178 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit DIN 283.

Die Umrechnung der Leistung von der bisherigen Quadratmeterregelung auf kW wird ab 01.01.2002 mit dem Faktor  $1 \text{ m}^2 = 0,120 \text{ kW}$  vorgenommen. Berechtigt zur Durchführung einer Wärmebedarfsberechnung ist derjenige, der die Qualifikation besitzt einen Energieausweis nach EnEV auszustellen (z.B. entsprechend qualifizierte Installateure, Heizungsbauer, Handwerksmeister oder Energieberater).

#### 5. Wärmebereitstellung

Die Stadt vereinbart mit dem Kunden schriftlich das Datum der Wärmebereitstellung. Zu diesem Zeitpunkt beginnt die Laufzeit des Anschluss- und Versorgungsvertrages. Erfolgt die Bereitstellung zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt die Laufzeit zu diesem Zeitpunkt.

#### 6. Baukostenzuschuss ( BKZ )

- 6.1. Die Stadt erhebt von den Grundstückseigentümern einen BKZ zur teilweisen Abdeckung der Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen erforderlich sind, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

Unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Betriebsführung sind von den Kosten gemäß Satz 1 70 v.H. von den Grundstückseigentümern als BKZ zu tragen. Der von dem jeweiligen Grundstückseigentümer zu zahlende BKZ bemisst sich nach § 9 Abs. 2 AVBFernwärmeV.

- 6.2. Die Stadt kann von dem Grundstückseigentümer einen weiteren BKZ verlangen, wenn er seine Leistungsanforderungen wesentlich erhöht. Eine wesentliche Erhöhung liegt vor, wenn der Leistungsbedarf um mehr als 10% Prozent gesteigert wird.
- 6.3. Die Kosten gemäß Ziffer 6.1. und 6.2. werden durch Vorkalkulationen ermittelt.

#### 7 Hausanschlusskosten

- 7.1. Der Grundstückseigentümer erstattet der Stadt die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend mit der Abzweigstelle des Fernwärmenetzes und endend mit der Übergabestelle (Hauptabsperrventil). Diese sind der **Anlage 2** zu entnehmen.
- 7.2. Ferner erstattet der Grundstückseigentümer die Kosten für Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich sind oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. § 18 Abs. 5 Satz 1 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

## **8 Fälligkeit des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten**

- 8.1. Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 Abs. 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
- 8.2. Die Inbetriebnahme der Kundenanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

## **9. Umfang der Versorgung/Mitteilungspflichten**

- 9.1. Die Stadt stellt dem Kunden Fernwärme an der Übergabestelle zur Verfügung. Die Heizperiode dauert vom 15. September eines Jahres bis zum 15. Mai des Folgejahres. Darüber hinaus kann das Unternehmen den Heizbetrieb zeitlich ausdehnen. Die Lieferung von Wärme zur Warmwasserbereitung erfolgt ganzjährig.
- 9.2. Als Wärmeträger dient Heizwasser mit einer Vorlauftemperatur zwischen 70° C und 110° C. Die Stadt ist berechtigt, die Vorlauftemperatur des Heizwassers an die betrieblichen Erfordernisse bzw. der jeweiligen Außentemperatur anzupassen und in der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) entsprechend abzusenken.
- 9.3. Das Heizwasser ist Eigentum der Stadt und darf weder entnommen noch verunreinigt werden. Bei Heizwasserverlust, z.B. bei Undichtigkeiten der Anlagen oder Auffüllungen nach Reparaturen in den Anlagen des Grundstückseigentümers, wird der Ersatzbedarf (einschließlich des Wärmeverlustes) in Rechnung gestellt.
- 9.4. Änderungen und Erweiterungen der Kundenanlage hat der Kunde schriftlich der Stadt zu melden (§ 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV).

## **10 Weiterleitung der Fernwärme an Mieter**

Der Kunde ist berechtigt, die Wärme an seine Mieter weiterzuleiten. In diesen Fällen ist er verpflichtet sicherzustellen, dass diese gegenüber der Stadt aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben können, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit besonderer Zustimmung der Stadt berechtigt ist, die gelieferte Wärme an Dritte weiterzuleiten.

## **11 Kundenanlage**

- 11.1. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBFernwärmeV erfolgt durch die Stadt bzw. deren Beauftragte. Inbetriebsetzung bedeutet Freigabe von Vor- und Rücklauf des Wärmeträgers durch Öffnung der Hauptabsperrvorrichtung.
- 11.2. Die Kosten für die Inbetriebsetzung ergeben sich aus den jeweils gültigen Preisbestimmungen bzw. der jeweils geltenden Preisliste (Anlage 1 und 2). Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Kunde hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den gleichen Betrag.
- 11.3. Der Kunde haftet für eine von ihm zu vertretende Wiederanbringung von stadt eigenen Plombenverschlüssen auch nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über unerlaubte Handlungen. Beschädigungen von Plomben sind der Stadt unverzüglich zu melden. Für die Wiederanbringung von Plomben wird der Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.
- 11.4. Der Warmwasserbereiter der Kundenanlage ist gemäß den TAB der Stadt herzurichten und zu unterhalten.
- 11.5. Maßgeblich sind die gem. § 17 AVBFernwärmeV festgelegten „Technischen Anschlussbedingungen (TAB)“.
- 11.6. Der Kunde muss den Betrieb und die Instandhaltung seiner Anlage gemäß den TAB der Stadt so einrichten, dass kein Heizwasser verloren geht. Vom Kunden festgestellte Undichtigkeiten oder sonstige Schäden müssen ohne schuldhaftes Zögern beseitigt werden.

**12 Haftung**

- 12.1. Die Stadt haftet für Schäden bei Unterbrechung und Unregelmäßigkeiten der Fernwärmelieferung im Rahmen des § 6 AVBFernwärmeV.
- 12.2. In allen anderen Fällen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 12.3. Die Stadt haftet für Schäden beim Verlegen von Anschlussleitungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 12.4. Die Regelungen der Ziffern 12.1 bis 12.3 gelten entsprechend für Organe und Bedienstete der Stadt.

**13. Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 AVBFernwärmeV**

Verlangt der Kunde die Nachprüfung seiner Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 2 des Eichgesetzes und ergibt die Nachprüfung, dass die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden, so hat der Kunde die Kosten der Prüfung einschließlich aller eventuell damit verbundenen Nebenkosten (z.B. Verpackung, Versicherung, Versand, Auswechseln der Messeinrichtung) zu tragen.

**14. Zutrittsrecht**

- 14.1. Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Bediensteten der Stadt oder deren Beauftragten den Zutritt zu seinem Grundstück, seinen Räumen und zu den in § 11 AVBFernwärmeV genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrung sonstiger Rechte und Pflichten nach dem Anschluss- und Versorgungsvertrag oder des Versorgungsvertrages und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist, zu gestatten.

Mit Abschluss des Anschluss- und Versorgungsvertrages oder des Versorgungsvertrages gilt ein derartiges Zutrittsrecht ausdrücklich als vereinbart. Bei Verweigerung des Zutrittsrechtes liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.

- 14.2. Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, der Stadt hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

**15. Ablesung**

Die zur Feststellung und Abrechnung der Wärmebezüge installierten Zähler und Geräte werden am Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes, durch Ableser oder elektronisch über Datenkabel abgelesen. Die Stadt behält sich vor, jederzeit Zwischenablesungen vorzunehmen.

**16. Fernwärmepreise**

- 16.1. Die Zahlungsverpflichtung des Kunden beginnt – soweit diese Ergänzenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen – mit dem 1. des Monats, in dem die Wärmebereitstellung erfolgt.
- 16.2. Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt des Kunden ergibt sich aus den jeweils gültigen Preisbestimmungen (Anlage 1) und der jeweils gültigen Preisliste (Anlage 2). Diese sind Bestandteile dieser Ergänzenden Bestimmungen.
- 16.3. Die Stadt ist berechtigt, die Preise nach der in **Anlage 1** angegebenen Preisänderungsklausel zu ändern. Die Preisänderungen werden nach öffentlicher Bekanntmachung wirksam.
- 16.4. Die Rechnungslegung für den Wärmeverbrauch erfolgt nach Wahl der Stadt ein- oder mehrmonatlich oder im Abstand von etwa 12 Monaten (= Abrechnungsjahr).
- 16.5. Preisänderungen sowie Änderungen des Mehrwertsteuersatzes im Laufe des Abrechnungsjahres werden zeitanteilig mit berücksichtigt.
- 16.6. Für den Bezug von Fernwärme zur Bauaustrocknung kann eine Sonderregelung getroffen werden. Diese ergibt sich aus der **Anlage 1**.

- 16.7. Die Einstellung der Wärmeversorgung nach § 33 AVBFernwärmeV befreit den Kunden nicht von der Zahlung des Jahresgrundpreises.

#### **17. Zahlung und Abschlagszahlung**

Wird der Wärmeverbrauch jährlich abgerechnet, erhebt die Stadt Teilbeträge (Abschlagszahlungen). Die Höhe der Abschlagszahlungen bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wärmeverbrauch zuzügl. der anteiligen Grund- und Messpreise des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Kunden nach dem durchschnittlichen Wärmeverbrauch vergleichbarer Kunden.

Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (12-Monatszeitraum) unter Berücksichtigung der für den Wärmeverbrauch in diesem Zeitpunkt abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

Sämtliche Forderungen der Stadt werden – soweit in den AVBFernwärmeV und diesen Ergänzenden Bestimmungen nicht abweichend geregelt – zu dem auf der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig. In der Regel sind die Forderungen zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

#### **18. Zahlungsverzug**

Bei Zahlungsverzug des Kunden werden für die erneute Aufforderung zur Zahlung, Kosten gemäß **Anlage 1** sowie für jede weitere Mahnung (alternativ für die Wiedervorlage der Rechnung durch Beauftragte der Stadt je Inkassogang) die Kosten gem. **Anlage 1** sowie Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zur Abgeltung der entstandenen Verzugskosten in Rechnung gestellt.

#### **19. Vertragsdauer**

- 19.1. Der Anschluss- und Versorgungsvertrag hat eine Laufzeit von 10 Jahren. Er verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn er nicht spätestens mit einer Frist von 9 Monaten schriftlich gekündigt wird. Die Laufzeit der vor dem 20.06.80 (Zeitpunkt der Verkündung der AVBFernwärmeV) geschlossenen Verträge bleibt unverändert (§ 37 Abs. 2 Satz 3 AVBFernwärmeV).
- 19.2. In den Fällen der Ziffer 1.2, in denen der Versorgungsvertrag mit Nutzungsberechtigten (Mietern/Pächtern) besteht, ist der Kunde berechtigt, aus Anlass der Beendigung des Nutzungsverhältnisses (Miet-/Pachtvertrages) mit dem dinglich Berechtigten den Versorgungsvertrag jederzeit mit einer Frist von zwei Monaten schriftlich zu kündigen. Besteht zwischen der Stadt und dem dinglich Berechtigten in diesen Fällen ein Wärmebereitstellungsvertrag, so ist die Stadt berechtigt, aus Anlass der Beendigung des genannten Wärmebereitstellungsvertrages den Versorgungsvertrag mit dem Nutzungsberechtigten jederzeit mit einer Frist von zwei Monaten schriftlich zu kündigen.
- 19.3. Für den Wechsel der Vertragsparteien gelten die §§ 32 Abs. 3 bis 6 AVBFernwärmeV. Auf die Unterrichtungspflichten sowie die Pflicht des Kunden bei Veräußerung des Grundstücks innerhalb der Vertragsdauer, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen (§32 Abs. 4 AVBFernwärmeV), wird ausdrücklich hingewiesen.

#### **20. Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen**

Sollte eine Bestimmung dieser „Ergänzenden Bestimmungen der Stadt Wahlstedt“ rechtsunwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragsschließenden, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Erfolg ihr möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.

Kommt es zwischen den Vertragspartnern zu keiner Einigung, steht der Stadt ein Bestimmungsrecht entsprechend den §§ 315 und 316 des BGB zu.

**21. Sonstige Bestimmungen**

- 21.1. Die Stadt ist berechtigt, diese „Ergänzenden Bestimmungen der Stadt“ zu ändern. Die Änderungen werden nach Bekanntgabe in den Lübecker Nachrichten und in der Segeberger Zeitung wirksam.
- 21.2. Sämtliche für die Belieferung und Abrechnung der Fernwärme benötigten Daten werden von der Stadt gespeichert. Den mit der Ablesung der Geräte und Erstellung der Abrechnung beauftragten Fachfirmen werden die hierfür erforderlichen Daten gemeldet. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes werden dabei beachtet.
- 21.3. Im Übrigen gilt die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 742) – AVBFernwärmeV – (**Anlage 3**) in der jeweils gültigen Fassung sowie die jeweils gültige Technische Richtlinie (TR) zum Anschluss an Wärmenetze der E.ON Hanse Wärme GmbH (Anlage 4).

**22. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bestimmungen nebst Anlagen treten mit Wirkung zum **01.01.2013** in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bestimmungen für die Fernwärmeversorgung der Stadt Wahlstedt vom 26.08.2002 nebst Anlagen.

Wahlstedt, 21.12.2012

**Stadt Wahlstedt**

- Der Bürgermeister -

gez. Matthias-Christian Bonse      L.S.